Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 3117.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Anholt zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen durch die Gemeinde Anholt genehmigt habe, will Ich der Gemeinde Anholt das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3118.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend das den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

Auf den Bericht vom 30. Dezember v. J. will Ich den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises das Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. verleihen; auch sollen die diesem Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. Manteuffel, v. d. Heydt und v. Rabe.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1849.

(Nr. 3119.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegelderhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wetter.

Nachdem die Gemeinden Wengern und Bommern im Kreise Hagen den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wetter beschlossen haben, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Chaussee Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den beiden genannten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. verleihen; auch sollen die diesem Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3120.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeindechaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.

In Folge des Berichts vom 8. Januar d. J., betreffend den Bau einer Gemeindechaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staatschaussee'n geltenden Vorschriften, auf die oben gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. verleihen; auch sollen die diesem Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Chaussee Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3121.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem der kommissarische Oberbürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Köln darauf angetragen haben, zu verschiedenen, für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und anderen außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zur Abbürdung der auf Grund Unseres Privilegiums vom 31. Mai 1848. (Gesetzsammlung S. 203.) aufgenommenen städtischen Anleihe von 200,000 Rthlr., eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender, mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, ertheilen Wir zu diesem Zwecke unter Aufhebung des von Uns unter dem 4. Dezember 1848. (Gesetzsammlung S. 445.) der Stadt Köln verliehenen Privilegiums in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern, und zwar in Scheinen zu 50 Rthlr. oder zu einem durch 50 theilbaren Betrage, welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und von Seiten der Stadt Köln nach sechs Jahren kündbar sind, und zu deren Tilgung vom 1. Januar 1851. ab jährlich ein halb Prozent nebst den Zinsen der getilgten Obligationen zu verwenden ist, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Kölner

Kölner Stadt-Obligation.

Serie I.

Kölner Stadt-Obligation

Litt. Z. der Anleihe von № .....

Einer Million Thalern

genehmigt durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 12. November 1847 und 16. Februar 1849.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 184
(Gesetzsamml. für 184 St.)

Thaler .... Preußisch Kurant.

Der kommissarische Ober-Bürgermeister und zugleich Gemeinde-Vorsteher der Stadt Köln und die vom Gemeinderathe zur Negoziirung der Anleihe von einer Million Thalern ernannte Kommission bescheinigen durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber in Folge einer desfalls geschehenen baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von

.... Thaler Preußisch Kurant

an die Stadt Köln zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Coupons gezahlt.

Zur Tilgung der ganzen Anleihe, welche von Seiten der Stadt nach sechs Jahren kündbar ist, wird vom 1. Januar 1851. ab, jährlich ein halb Prozent, nebst den Zinsen der getilgten Obligationen verwendet.

Die zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos bezeichnet; der Tag der Rückzahlung des ausgeloosten Theil-Kapitals wird binnen vierzehn Tagen nach geschehener Verloosung durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Mit Ablauf des auf solche Weise angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf. Die Rückzahlung des Kapitals geschieht gegen Auslieferung des Schuldscheines und der nicht verfallenen Zins-Coupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth an dem Kapitalbetrage eingehalten. Für die richtige Verzinsung und Tilgung haftet das Gesammt-Vermögen und die Gesammt-Einnahme der Stadt.

Köln, den 184

Der kommissarische Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission. Ausgefertigt.

Erster Coupon zur Kölner Stadt-Obligation.
Serie I. Litt. Z. Nr.......
über Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am ersten Juli 18 aus der Stadt-Kasse zu Köln
.... Thaler
an halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 18.....

Köln den 18.....

Der kommissarische Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Dieser Coupon verjährt in 5 Jahren.

Zweiter Coupon zur Kölner Stadt-Obligation.
Serie I. Litt. Z. Nr.......
über Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am zweiten Januar 18 aus der Stadt-Kasse zu Köln
.... Thaler
an halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 18.....

Köln, den 18.....

Der kommissarische Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Dieser Coupon verjährt in 5 Jahren.